



Öffentliche Bekanntmachung

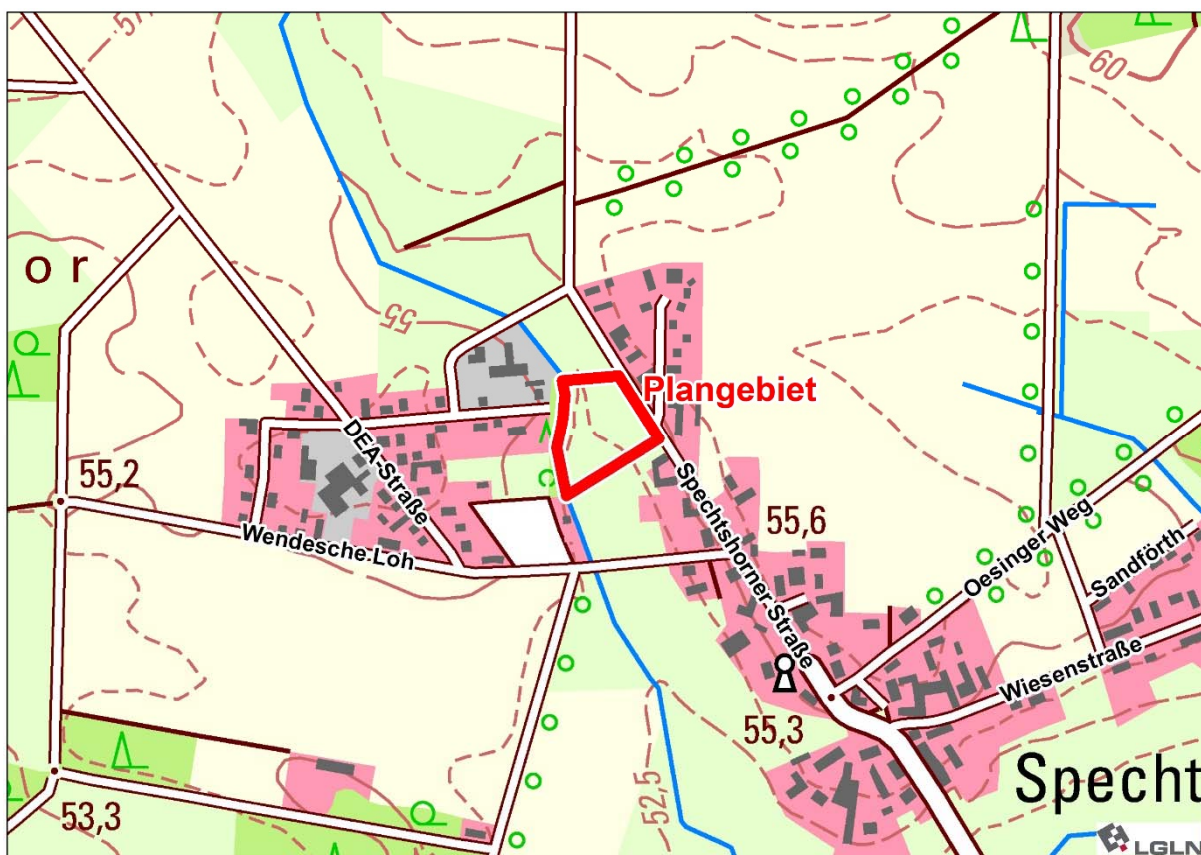


GEMEINDE HOHNE

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“** zugestimmt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbauentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in Spechtshorn geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ wird für den Planbereich die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt. Das betroffene Gebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter folgender Adresse einsehbar:

www.lachendorf.de

in der Rubrik „**Bauen & Planen**“ → „**Bauleitpläne im Verfahren**“ → „**Bebauungspläne**“

oder direkt unter: <https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplaene/>

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ und die Begründung liegen außerdem zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Artenschutzrechtlicher Beitrag** zum geplanten Baugebiet in Spechtshorn (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel, 2023.)

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme des **Landkreises Celle** vom 30.01.2024 mit Anregungen
 - der **Abteilung Naturschutz** bzgl. der Eingriffsregelung und Kompensation, dem gesetzlichen Biotopschutz, der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der Biotopkartierung,
 - der **Abteilung Immissionsschutz** bzgl. der Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe,
 - der **Abteilung Wasserwirtschaft** bzgl. der Versickerung von Regenwasser
 - sowie der **Abteilung Bodenschutz** bzgl. eventueller Bodenverunreinigungen.

- Stellungnahme des **Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle** vom 29.01.2024 mit Anregungen bzgl. nicht vorhandener Altablagerungen und der Verwertung von Bodenmaterial.
- Stellungnahme des **Forstamtes Fuhrberg** vom 05.02.2024 mit Anregungen bzgl. der teilweisen Inanspruchnahme von Moorboden.
- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 05.02.2024 mit Anregungen bzgl. der Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauen@lachendorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Lachendorf, 03.05.2024

gez. Bremer
stellv. Gemeindedirektor